



Staatsanwaltschaft
Kanton Zürich

Umsetzung Ausschaffungsinitiative bei strafbaren Handlungen im Bereich Sozialversicherung / Sozialhilfe

Beat Oppliger, Leitender Oberstaatsanwalt des Kantons Zürich
Sozialkonferenz Kanton Zürich, Sommertagung 28. Juni 2018

Inhalt

- 1. Rechtliche Grundlagen**
- 2. Anwendung der einzelnen Bestimmungen**
- 3. Schadensberechnung**
- 4. Obligatorische Landesverweisung gemäss Art. 66a StGB**
- 5. Erste Erfahrungen**
- 6. Verfahrensablauf**
- 7. Anliegen Staatsanwaltschaft / Polizei an Sozialbehörden**

1. Rechtliche Grundlagen



Bundesverfassung Art. 121 Abs. 3:

Ausländerinnen und Ausländer verlieren unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie:

b. missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben.

(nach Volksabstimmung vom 28.11.2010 in Kraft)

1. Rechtliche Grundlagen



Strafgesetzbuch

a. **Betrug Art. 146 StGB** (Verbrechen): (unverändert)

1 Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.

1. Rechtliche Grundlagen



Strafgesetzbuch

b. Unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe – Art. 148a StGB (Vergehen): (in Kraft seit 1. Oktober 2016)

1 Wer jemanden durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von Tatsachen oder in anderer Weise irreführt oder in einem Irrtum bestärkt, sodass er oder ein anderer Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe bezieht, die ihm oder dem andern nicht zustehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

2 In leichten Fällen ist die Strafe Busse (Übertretung).

2. Anwendung der einzelnen Bestimmungen

Unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (Art. 148a Abs. 1 StGB):

- Erfasst Irreführung durch **Unterlassung** der pflichtgemässen Meldung betreffend Veränderungen von Einkommen und Vermögen und persönlicher Umstände während des Leistungsbezug im Sinne des Verschweigens, was zu einem unrechtmässigen Bezug von Sozialversicherungs- und Sozialhilfeleistungen führt.
- Keine Rückwirkung vor Inkraftsetzung per 01.10.2016.
- Anders als beim Betrug gemäss Art. 146 StGB muss Irreführung nicht arglistig sein.

2. Anwendung der einzelnen Bestimmungen

Unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (Art. 148a Abs. 1 StGB):

- Mitverantwortung Geschädigte ist somit nicht von Relevanz. Die öffentliche Hand wird dadurch privilegiert und die Schwelle der Strafbarkeit wird im Vergleich zum Betrugstatbestand gesenkt.
- Der Irrtum des Getäuschten muss zur Folge haben, dass der Täter die Leistungen auch bezieht.

2. Anwendung der einzelnen Bestimmungen

Betrug im Bereiche der Sozialhilfe (Art. 146 StGB):

- Erfasst aktive Irreführung durch schriftliche Lüge (finanzielle oder persönliche Situation des Leistungsbezügers wird unzutreffend dargestellt);
- Gefordert ist Arglist (i.d.R. durch schriftliche Lüge oder Angaben können durch Geschädigte nicht oder nur erschwert überprüft werden).

2. Anwendung der einzelnen Bestimmungen

Betrug im Bereiche der Sozialhilfe Art. 146 StGB:

- Mitverantwortung Geschädigte spielt eine zentrale Rolle (verletzt, wenn die Behörde die eingereichten Unterlagen nicht prüft oder die um Sozialhilfe ersuchende Person nicht auffordert, die für die Abklärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse relevanten Unterlagen einzureichen).
- Vermögensschaden als Folge der Vermögensdisposition und Bereicherung des Täters.

3. Schadensberechnung

- Schaden im Sinne der Aufrechnung aller Sozialhilfeleistungen im Deliktszeitraum

oder **richtigerweise**



- Schaden als Differenz zwischen ausbezahlter Sozialhilfe und Sozialhilfe, welche bei korrekter Deklaration ausbezahlt worden wäre (aufwendige Berechnung hypothetischer Art).

4. Obligatorische Landesverweisung

Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen Betrug (Art. 146 Abs. 1) im Bereich einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe oder unrechtmässigem Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (Art. 148a Abs. 1) verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz (Art. 66a Abs. 1 lit. e StGB)

- von Gerichten ausgesprochen;
- Notwendige Verteidigung gemäss Art. 130 lit. b StPO (Kosten).

4. Obligatorische Landesverweisung

Härtefallklausel (Art. 66a Abs. 2 StGB)

Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind.



5. Erste Erfahrungen (betrügerischer Bezug von Sozialhilfe)

Anzahl Verfahren im Jahre 2017:

- 107 Verfahren wegen Widerhandlung gegen Art. 148aStGB (unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe), 38 Fälle sind noch pendent (Stichtag: 26. April 2018).

Ausländeranteil:

- 50 Anzeigen oder 46,7 % ausländische Staatsangehörige
- 57 Anzeigen oder 53.3 % Schweizer Staatsangehörige



5. Erste Erfahrungen (betrügerischer Bezug von Sozialhilfe)

Der Tatbestand des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe gemäss Art. 148a StGB kommt nur eingeschränkt zur Anwendung, weil er durch die Anwendung des mit strengerer Strafandrohung versehenen Tatbestandes des Betruges gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB übersteuert wird. Leichte Fälle von Art. 148a StGB gibt es, sind aber eher selten.

6. Verfahrensablauf



Anzeigepflicht Behörden (§ 167 Abs. 1 GOG)

Behörden und Angestellte des Kantons und der Gemeinden zeigen strafbare Handlungen, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen, an. Ausgenommen von dieser Pflicht, aber zur Anzeige berechtigt, sind Personen, deren berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu Beteiligten oder deren Angehörigen voraussetzt.

(Bsp. Lehrer, Schulpsychologe, Beistand, Sozialarbeiter).

6. Verfahrensablauf

- Anzeigeerstattung in der Regel bei der Kantonspolizei
- Vorladung / Befragung
- Rapportierung an Staatsanwaltschaft
- Durchführung der Voruntersuchung
- Abschluss: Strafbefehl, Anklage, Einstellung
- Hauptverfahren Gericht
- Rechtsmittelverfahren



7. Anliegen Staatsanwaltschaft / Polizei an Sozialbehörden

- Strafanzeigen präzise formulieren v.a. auch betreffend Zeitraum
- Beilagendossier vollständig / geordnet
- Klare Definition der Beträge und Schadenssummen
- Selbstdeklarationen sollten
 - regelmässig (also mind. jährlich) durchgeführt werden
 - vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein, Verantwortlicher identifizierbar
- Keine konkrete Ankündigung Strafanzeige